

832/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Glawischnig, Freundinnen und Freunde haben am 16.5.2000 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 793/J betreffend „Müllverbrennung im Dampfkraftwerk St. Andrä/Ktn.“ gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1

a) Laut Bewilligungen der BH Wolfsberg (ohne Mitverbrennung) dürfen im Dampfkraftwerk (DKW) St. Andrä folgende Brennstoffe eingesetzt werden:

- Braunkohle und Steinkohle
- Biomasse
- Heizöl schwer als Anfahr - und Zündbrennstoff

Weiters dürfen laut Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 28. Jänner 2000, ZI. 8W - Müll - 349/13/2000, (Versuchsbetriebsbescheid) die dort angeführten nicht gefährlichen Abfälle eingesetzt werden.

b) Die innerbetriebliche Verwertung von Altölen ist prinzipiell zulässig, soweit der Massengehalt für CI nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften eingehalten wird.

Es war jedoch seit der Inbetriebnahme im Jahre 1959 niemals vorgesehen, Altöle zu übernehmen, es wurden hingegen lediglich die innerbetrieblich anfallenden Altöle zum Anfahren verwendet.

ad 2

Die Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe sind im og. Bescheid vom 28. Jänner 2000 enthalten (siehe auch Antwort zu Frage 5).

ad 3

Es liegt in der Natur des Antrages, dass er nicht von einer Behörde, sondern nur vom Antragsteller initiiert werden kann. Ein UVP - Verfahren ist erst ab einer Menge von 20.000 t pro Jahr vorgesehen.

ad 4

- a) Zur Ausarbeitung des Projektes sind Vorarbeiten erforderlich. Der Versuchsbetrieb wurde angeordnet, da Emissionsmessungen hinsichtlich der vorgesehenen Brennstoffmischungen fehlen. Erst auf Grund der dabei gewonnenen Messergebnisse kann eine Emissionsbeurteilung als Grundlage für ein Betriebsbewilligungsverfahren erfolgen.
- b) Der Versuchsbetrieb ist zur Festlegung der Mischungsverhältnisse und zur Auswertung der Einbringungsmöglichkeiten in den Feuerraum notwendig. Der Versuchsbetrieb ist auf die derzeit jährlich maximale Betriebsstundendauer von rd. 1500 Stunden ausgerichtet, die allein von der Zuteilung durch den Bundeslastverteiler abhängig sind. Die Dauer von 2 Jahren ist daher als angemessen anzusehen.

ad 5

- a) Die Luftschadstoffemissionen wurden auf Grundlage des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen (LRG - K) festgelegt.
- b) Die Grenzwerte des Versuchsbetriebes wurden deutlich niedriger als die des ursprünglichen Bescheides für die Verfeuerung konventioneller Brennstoffe festgelegt. Da das Ausmaß der Substitution maximal 20 % bezogen auf die Brennstoffwärmeleistung beträgt, bestand keine Veranlassung, die Grenzwerte für Neuanlagen zu berücksichtigen.

Gemäß Auflagenpunkt 19. des Versuchsbetriebsbescheides wurde dem Ersatz von 10 % bzw. 20 % an Brennstoffen durch Anwendung der Mischungsformel gemäß § 22 Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen (LRV - K) Rechnung getragen.

- c) Die Ersatzbrennstoffe gelangen erst seit Feber 2000 zum Einsatz. Insgesamt wurden bisher 920 t an definierten, nicht gefährlichen Abfällen eingesetzt.

ad 6

Aschen aus einem Verbrennungsprozess im Rahmen einer „Wiederverwertung“ neuerlich einer Verbrennung zuzuführen, ist weder üblich noch im gegenständlichen Fall vorgesehen.

ad 7

Unter Einhaltung bestimmter Vorgaben (Eluatverhalten) ist der Einsatz von Aschen und gipshaltiger Entschwefelungsprodukte unter Ausnutzung der hydraulischen Eigenschaften für die Errichtung des Lärmschutzwalles zugelassen.

ad 8

Die Aussage des ASV bezüglich der Überschreitung der Vegetationsgrenzwerte bei Messstellen im Nahbereich des Kraftwerkes an mehreren Tagen mit Windstille hat dazu geführt, niedrigere Emissionsgrenzwerte festzulegen. Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde mitgeteilt, dass die Grenzwerte gemäß IG - L eingehalten bzw. unterschritten werden.

ad 9

Die im Bescheid angeführten Abfall - Schlüsselnummern betreffen lt. ÖNORM S 2100 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle. Der Verunreinigungsgrad von z.B. Aufsaugmassen durch organische bzw. anorganische Chemikalien hat daher entsprechend gering zu sein. Hierüber sind im Rahmen der Eingangskontrolle Nachweise zu führen und es werden stichprobenartig Kontrollen durchgeführt.

ad 10

Die für die Substitution festgelegten Emissionsgrenzwerte orientieren sich an der im Bericht Nr. BE - 119 des UBA zitierten Literatur.

ad 11

Im DKW St. Andrä sind keine Stoffe vorhanden, welche die Mengenschwelle des Anhanges I der Seveso - II - Richtlinie überschreiten. Dies trifft auch weiterhin für die nunmehr im Versuchsbetrieb genehmigte Mitverbrennung von Abfällen (Ersatz - brennstoffen) zu.

ad 12

Gemäß § 2 lit. b) Störfall V ist diese Verordnung auf Anlagen, die im § 29 Abs. 1 AWG angeführt sind, anzuwenden.